Prinz-Eugen-Straße 72/1.5
1040 Wien
office@umweltdachverband.at
www.umweltdachverband.at

An das
**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft**
Abteilung VI/4 - Nationalparks, Natur- und Artenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 15. Oktober 2026

**Begutachtung:** Entwurf Nationaler Wiederherstellungsplan Österreich
Stellungnahme des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen Alpenverein Österreich, Biene Österreich, BirdLife Österreich, Forum Wissenschaft und Umwelt, Naturschutzbund Österreich, Österreichisches Institut für Baubiologie (IBO), Österreichischer Fischereiverband, Umwelt Management Austria, Verband der Naturparke Österreichs

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit diesem Schreiben **nehmen der Umweltdachverband und seine im Betreff genannten Mitgliedsorganisationen** zum Entwurf des Nationalen Wiederherstellungsplans Österreich wie folgt Stellung:

## A) Grundsätzliche Anmerkungen

### Beteiligungsprozess

Eine breite Einbindung soll gewährleisten, dass insbesondere regionale Bedürfnisse berücksichtigt werden, unterschiedliche Fachkompetenz, Interessenlagen und Perspektiven in die Erarbeitung einfließen und der nationale Wiederherstellungsplan breite Akzeptanz erfährt und von der Öffentlichkeit mitgetragen wird. Zu diesem Zweck wurden thematische Arbeitsgruppen eingerichtet. Die Kriterien, nach denen unterschiedliche Institutionen zur Mitwirkung in den jeweiligen Arbeitsgruppen eingeladen wurden, waren allerdings nicht durchgängig nachvollziehbar.
Die Zusammenarbeit in den meisten Arbeitsgruppen wurde dennoch überwiegend als konstruktiv und von dem gemeinsamen Bemühen getragen erlebt, fachlich möglichst gute Lösungen für die Wiederherstellung der Natur zu erarbeiten. Umso kritischer sehen wir, dass die Qualität dieser Zusammenarbeit und insbesondere die in den Arbeitsgruppen fachlich erarbeiteten Kompromisse im vorliegenden Entwurf des Wiederherstellungsplans nicht durchgehend in entsprechendem Ausmaß ihren Niederschlag gefunden haben. Beim Vergleich der Arbeitsergebnisse einiger Artikel mit dem vorliegenden Plan entsteht vielmehr der Eindruck, dass fachlich erzielte Ergebnisse im weiteren politischen Abstimmungsprozess teilweise verändert oder abgeschwächt wurden. Im Plan selbst wird betont, dass die Arbeitsgruppen nicht nur beratende Funktion haben, sondern konkrete Inhalte des Wiederherstellungsplans einschließlich der

erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen und der Abschätzung des Finanzierungsbedarfs erarbeiten (S. 35). Dies begrüßen wir ausdrücklich. Gerade deshalb erwarten wir, dass die in diesen Arbeitsgruppen erarbeiteten fachlichen Ergebnisse und erzielten Kompromisse auch entsprechend nachvollziehbar im Wiederherstellungsplan abgebildet werden.

Die Konsultation des konkreten vollständigen Entwurfs begann laut BMLUK erst am 1.9.2026 gleichzeitig mit seiner Übermittlung an die Kommission. Teile der Konsultationsunterlagen werden und wurden erst schrittweise ergänzt und veröffentlicht. Wir sehen diesen zeitlichen Ablauf der öffentlichen Beteiligung kritisch.
Laut Art. 14 Abs. 20 der EU-Wiederherstellungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1991) müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Erstellung des Wiederherstellungsplans „offen, transparent, inklusiv und wirksam" erfolgt und die Öffentlichkeit einschließlich aller relevanten Interessenträger „frühzeitig und wirksam" die Möglichkeit erhält, sich an seiner Ausarbeitung zu beteiligen. Die Konsultationen müssen darüber hinaus den Anforderungen der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG) entsprechen. Diese verlangt ebenfalls, dass Öffentlichkeit und zuständige Behörden innerhalb ausreichend bemessener Fristen frühzeitig und effektiv Gelegenheit erhalten, zum Entwurf eines Plans und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.
Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit eine öffentliche Konsultation, die hinsichtlich des konkreten Planentwurfs erst zeitgleich mit dessen Übermittlung an die Europäische Kommission beginnt und bei der wesentliche Unterlagen erst sukzessive bereitgestellt werden, dem Anspruch einer frühzeitigen und wirksamen Beteiligung gerecht werden kann.

### Dem Plan fehlt mit dem Artikel 4 das naturschutzfachliche Fundament

Besonders problematisch ist, dass ausgerechnet das zentrale naturschutzfachliche Fundament für die Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten nach Artikel 4 der Wiederherstellungsverordnung im zur Konsultation vorgelegten Entwurf weitgehend fehlt. Auch in weiteren Bereichen fehlen wesentliche Angaben.
Damit ist zugleich die Beurteilbarkeit des Gesamtplans erheblich eingeschränkt: Ob der österreichische Wiederherstellungsplan in seiner Gesamtheit geeignet ist, den anhaltenden Verlust von Arten und Lebensräumen zu stoppen und eine Trendwende einzuleiten, lässt sich ohne diese zentralen Inhalte nicht seriös beurteilen. Eine wirksame öffentliche Beteiligung setzt jedoch voraus, dass die wesentlichen fachlichen Grundlagen, Zielsetzungen und vorgesehenen Maßnahmen rechtzeitig zur Verfügung stehen und Gegenstand der Konsultation sein können.
Wir erwarten von Bund und Ländern, dass die fehlenden Inhalte zeitnah ergänzt und dabei die weitere Beteiligung der Stakeholder sowie angemessene Möglichkeiten zur Stellungnahme gewährleistet werden. Auch die konsequente Berücksichtigung der fachlichen Ergebnisse des bisherigen Beteiligungsprozesses setzen wir als selbstverständlich voraus.

## B) Detaillierte Anmerkungen zum Begutachtungsentwurf

### Teil A – Zielunabhängige Angaben

Ad 2.2 „Erwägungen im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Situationen in diversen Regionen"
Der Abschnitt zu regionalen und lokalen Besonderheiten fehlt im vorliegenden Plan und ist noch zu ergänzen.
Unterschiedliche naturräumliche Gegebenheiten, Landnutzungsstrukturen und daraus resultierende Wiederherstellungsbedarfe sollen dabei berücksichtigt werden. So haben etwa in den östlichen

Bundesländern Ackerökosysteme eine deutlich größere flächenmäßige Bedeutung als in anderen Regionen. Dies sollte sich auch in der Ausgestaltung der Maßnahmen widerspiegeln, wie zum Beispiel jenen zur Förderung von Bestäubern: Es ist nicht sinnvoll, österreichweit primär auf Grünland zu fokussieren; in ackerbaulich geprägten Regionen müssen Maßnahmen entsprechend stärker im Ackerland ansetzen.
Zugleich verfügt Österreich über etablierte regionale Strukturen, die Naturschutz mit Land- und Forstwirtschaft, Gemeinden, regionaler Wirtschaft und Bevölkerung verbinden. Naturparke sind dafür ein besonders geeignetes Beispiel: Sie verfügen über langjährige Erfahrung in der Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteur:innen, verbinden Naturschutz mit regionaler Entwicklung und setzen bereits heute konkrete Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen um. Sie können daher als bestehende regionale Kooperations- und Umsetzungspartner einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des Nationalen Wiederherstellungsplans leisten.

Ad 4.1.2 Positive Nebeneffekte für die Landdegradationsneutralität (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe r)
Es fällt auf, dass die Aussagen des Wiederherstellungsplans zu Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung – auch in Kapitel 8 zu den städtischen Ökosystemen – ein weiter fortgeschrittenes Bild vermitteln, als es der tatsächliche Umsetzungsstand rechtfertigt. Derzeit gibt es keinen österreichweit verbindlichen Plan, der die Flächeninanspruchnahme bzw. Neuversiegelung entlang eines festgelegten quantitativen Reduktionspfades begrenzt. Vielmehr besteht ein Nebeneinander aus strategischen Zielsetzungen, allgemeinen Raumordnungszielen, Planungsinstrumenten der Länder und Gemeinden sowie einzelnen Förderungen und Verordnungen – viele davon sind jedoch strategisch, freiwillig, lokal begrenzt oder noch in Entwicklung. Auch die 2024 beschlossene Bodenstrategie enthält bislang keinen verbindlich vereinbarten quantitativen Reduktionspfad. Das Regierungsprogramm 2025–2029 bekennt sich zwar zur Reduktion des Bodenverbrauchs auf 2,5 ha pro Tag, sieht die Entwicklung eines entsprechenden Zielpfades jedoch erst bis Ende 2026 vor. Somit fehlt bislang ein verbindlicher und messbarer Beitrag zur tatsächlichen Reduktion von Flächeninanspruchnahme und Versiegelung – und damit auch zu den einschlägigen Zielen des Wiederherstellungsplans.

Ad Finanzierung:
Der Entwurf beziffert den Finanzierungsbedarf für die Umsetzung des Wiederherstellungsplans bis 2050 auf insgesamt rund 12,2 Mrd. €. Diese Summe ist jedoch nicht als gesicherter Finanzierungsplan zu verstehen: Nationale Mittel sind derzeit nur bis 2028, EU-Mittel nur bis 2027 gesichert; für die Zeit danach wird lediglich angenommen, dass Mittel in vergleichbarer Höhe weiter zur Verfügung stehen.
Zudem ist die Belastbarkeit der Gesamtschätzung eingeschränkt. In Teil C fehlen bei zahlreichen Maßnahmen konkrete Kostenschätzungen; gleichzeitig sind wesentliche Wiederherstellungsbedarfe – insbesondere nach Artikel 4 – noch nicht vollständig quantifiziert. Damit bleibt unklar, wie sich der ausgewiesene Gesamtbedarf zusammensetzt, welche Ausgaben ohnehin bereits erfolgen und welcher zusätzliche Finanzierungsbedarf durch die WHVO tatsächlich entsteht. Entscheidend ist daher eine transparente Gegenüberstellung von Finanzierungsbedarf, bereits verfügbaren Mitteln und verbleibender Finanzierungslücke.
Zusätzlicher Finanzierungsbedarf kann – insbesondere auf EU-Ebene – nur überzeugend eingefordert werden, wenn transparent ist, wofür wie viel Geld benötigt wird und welcher Anteil davon noch ungedeckt ist.
Der Entwurf macht eine breitere Umsetzung der Wiederherstellungsmaßnahmen wesentlich von zusätzlichen EU-Mitteln abhängig. Umso wichtiger ist, dass Österreich sich in den laufenden Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen und zur künftigen GAP aktiv für eine ausreichende und zweckgebundene Finanzierung von Biodiversität und Wiederherstellung einsetzt. Im Plan sollte dargestellt werden, welche

Position Österreich hierzu vertritt – insbesondere zur Absicherung von Naturschutzmitteln in der GAP und zur Fortführung einer starken LIFE-Finanzierung.

Ad Umweltschädliche Subventionen

Auch Kapitel 4.3.2 bleibt unzureichend konkret. Die WHVO verlangt Angaben zu Subventionen, die den Wiederherstellungszielen entgegenwirken. Der Entwurf verweist lediglich auf laufende Erhebungen zu potenziell umweltschädlichen Subventionen und kündigt spätere Ergänzungen an. Angesichts bereits seit Jahren bestehender Analysen und der bisherigen Arbeiten der zu kontraproduktiven Subventionen sollte und kann der finale Plan aus unserer Sicht bereits konkret benennen, welche Förderungen den Wiederherstellungszielen entgegenwirken. Deren Abbau bzw. ökologische Neuausrichtung muss nun endlich zeitnah umgesetzt werden!

Ad 5 Angaben zu Überwachung, Bewertung der Wirksamkeit und Überarbeitung von Maßnahmen

Die angekündigte kontinuierliche Einbindung von Bund, Ländern, Wissenschaft, Interessenvertretungen und weiteren Stakeholdern sowie die laufende Berücksichtigung von Monitoring- und Evaluierungsergebnissen sind grundsätzlich zu begrüßen. Die Ausführungen bleiben jedoch zu allgemein.
Insbesondere ist nicht ersichtlich, wie die angekündigten Weiterentwicklungsprozesse konkret ausgestaltet und institutionell verankert werden sollen. Unklar bleibt, welche der im Rahmen der Planerstellung etablierten Strukturen fortgeführt werden, wer daran beteiligt wird, in welchen Abständen bzw. bei welchen Anlässen eine Bewertung und Anpassung erfolgt, wer über Änderungen entscheidet und wie Ergebnisse und Änderungen dokumentiert und transparent gemacht werden.

Wir empfehlen daher, im Wiederherstellungsplan konkret festzulegen:

- welche Strukturen und Gremien für Monitoring, Evaluierung und Weiterentwicklung zuständig sind und wie die relevanten Stakeholder eingebunden werden;
- nach welchen Kriterien und zu welchen Zeitpunkten die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet wird;
- welche Schwellenwerte oder Ergebnisse eine Anpassung bzw. Ergänzung von Maßnahmen auslösen;
- wie Entscheidungen über Änderungen getroffen und fachlich begründet werden;
- wie Änderungen sowie die zugrunde liegenden Monitoring- und Evaluierungsergebnisse transparent veröffentlicht werden.

Die bloße Ankündigung einer „kontinuierlichen Einbindung" reicht nicht aus. Erforderlich ist ein nachvollziehbarer und verbindlich beschriebener Prozess, der sicherstellt, dass neue Erkenntnisse und unzureichende Fortschritte tatsächlich zu einer Anpassung der Maßnahmen führen.

Ad 5.4 Angaben zu den Bestimmungen zur Gewährleistung der kontinuierlichen, langfristigen und nachhaltigen Wirkung der Wiederherstellungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe q)

Die Zielsetzung einer langfristigen Sicherung der Wiederherstellungsmaßnahmen ist zu begrüßen, der Text bleibt jedoch weitgehend auf der Ebene der Absichtserklärung; konkrete Bestimmungen zur Gewährleistung dieser Langfristigkeit fehlen. Es sollte daher ergänzt werden, mit welchen rechtlichen, finanziellen oder institutionellen Instrumenten die dauerhafte Wirkung der Maßnahmen sichergestellt werden soll.

Teil B

## 6 Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen (Artikel 4)

Artikel 4 fehlt im vorliegenden Entwurf weitgehend. Angesichts des schlechten Zustands vieler geschützter Lebensräume in Österreich ist das fachlich besonders problematisch.

Wir appellieren daher an die Bundesländer und den Bund, den bisher intensiven und überwiegend konstruktiven Arbeitsprozess nun auch im Plan sichtbar werden zu lassen, die gemeinsam erarbeiteten fachlichen Ergebnisse aufzugreifen und diesen konstruktiven Weg fortzusetzen. Es geht nicht um abstrakte Naturschutzziele, sondern um den langfristigen Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen.

## 8 Städtische Ökosysteme (Artikel 8)

Die unter Artikel 8 angeführten Maßnahmen bilden vielfach einen Katalog bestehender Instrumente, Förderprogramme, lokaler Best-Practice-Beispiele und möglicher künftiger Regelungen ab. Dies ist als Überblick über verfügbare Umsetzungsinstrumente grundsätzlich sinnvoll, ersetzt jedoch keine verbindliche Maßnahmenplanung, durch die der Wiederherstellungsplan einen nachvollziehbaren Mehrwert gegenüber dem Status quo erzielen könnte. Der Entwurf übersetzt diese Instrumente bislang nicht ausreichend in einen nachvollziehbaren und verbindlichen österreichischen Umsetzungspfad für Artikel 8. Positiv ist, dass Raumordnung und Baurecht als Umsetzungsinstrumente angesprochen werden.

<u>Verbindliche Mindeststandards erforderlich</u>
Viele Instrumente bleiben von Entscheidungen der Länder und Gemeinden abhängig. Das zeigt beispielsweise der im Wiederherstellungsplan selbst angeführte Grünflächenfaktor in der Steiermark: Er ist ein Kennwert, der das Verhältnis der mit Vegetation bedeckten Flächen zur Bauplatzfläche regelt und von Gemeinden in Bebauungsplänen oder durch eigene Verordnungen festgelegt werden kann. Das Steiermärkische Baugesetz ermöglicht den Gemeinden seit 2022 die Einführung eines Grünflächenfaktors, verpflichtet sie jedoch nicht dazu. Nach derzeitigem Kenntnisstand haben in der Steiermark mit Graz und Leibnitz bislang erst zwei Gemeinden eine eigenständige Grünflächenfaktor-Verordnung erlassen. Auch in Wien und Salzburg bestehen vergleichbare Ansätze mit Grünflächenfaktoren bzw. -indizes.
Grundlegende ökologische Mindeststandards sollten jedoch nicht von freiwilligen kommunalen Entscheidungen abhängen.

<u>Datengrundlage und Ausnahmen</u>
Die Copernicus-Daten wurden fachlich überprüft und durch hochauflösende nationale BEV-/INVEKOS-Daten ersetzt. Diese Datengrundlage ermöglicht zwar eine quantitative Erfassung von Grünflächen und Baumüberschirmung, erlaubt jedoch nur eingeschränkt Aussagen über deren ökologische Qualität und Klimawandelresilienz. Diese Aspekte sollten bei der weiteren Maßnahmenplanung und Erfolgskontrolle ergänzend berücksichtigt werden.
Da die Datengrundlage zugleich maßgeblich dafür ist, welche städtischen Ökosystemgebiete gemäß Art. 8 Abs. 1 vom No-Net-Loss-Ziel bis 2030 ausgenommen werden, sollten die zugrunde liegenden Werte für Grünflächenanteil und Baumüberschirmung für jedes städtische Ökosystemgebiet transparent ausgewiesen werden. Nur so lässt sich nachvollziehen, weshalb sämtliche städtischen Ökosystemgebiete in Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien die Voraussetzungen für die Ausnahme erfüllen.
Bei der Weiterentwicklung der Datengrundlagen und des Monitorings sollten auch die Methoden und

künftig verfügbaren Ergebnisse laufender Forschungsprojekte wie SaCANGO und SoilMon berücksichtigt werden.

Zielpfad nach 2030

Während für das No-Net-Loss-Ziel bis 2030 ein Maßnahmenbedarf von 0,13 km² angegeben wird, fehlen die vorgesehenen Flächenangaben für den steigenden Trend bei städtischen Grünflächen und Baumüberschirmung bis 2050. Diese sollten im finalen Plan quantifiziert werden.

Zu Maßnahme AT_8_M5 „Gebäude- und bauplatzbezogene Maßnahmen"

Beispielsweise auch der Vogelschutz an Gebäuden sollte bei Neubauten und wesentlichen Umbauten in den Bauvorschriften berücksichtigt werden. In der Maßnahme werden unter anderem Dach- und Fassadenbegrünungen sowie Grün- und Freiraumkennwerte behandelt; die Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen wird hingegen nicht angesprochen.

Bei Dach- und Fassadenbegrünungen sollte neben dem Flächenumfang auch deren ökologische Qualität und dauerhafte Funktionsfähigkeit berücksichtigt werden. Eine pauschale Gleichsetzung unterschiedlicher Begrünungsformen sollte vermieden werden; kommunale Mindestwerte, Gewichtungsfaktoren und Nachweispflichten sollten entsprechend festgelegt werden.
Die Beiträge zur Klimaanpassung sollten standort- und systembezogen bewertet werden. Wirkungen auf Oberflächentemperaturen, thermischen Komfort im Außenraum sowie Raumtemperaturen und Kühllasten sind dabei getrennt zu betrachten. Vegetationsentwicklung, Wasserverfügbarkeit und längere Trockenperioden sollten berücksichtigt und pauschale Temperatur- oder Energieeinsparwerte vermieden werden.
Begrünungssysteme müssen dauerhaft mit den Anforderungen an Wärme- und Feuchteschutz, Abdichtung und Entwässerung vereinbar sein. Anschlüsse, Befestigungen und Durchdringungen sind fachgerecht zu planen; Wartung, Schadensdiagnose und Reparatur müssen möglich bleiben. Im Bestand sind Aufbau und Zustand der Gebäudehülle entsprechend zu berücksichtigen.
Auch Herstellung, Betrieb, Instandhaltung und Rückbau der Begrünungssysteme sollten in die ökologische Bewertung einbezogen werden. Ressourcenschonende Substrate, langlebige und reparierbare Komponenten sowie die Vermeidung problematischer Stoffeinträge sollten als Qualitätskriterien in Förderungen berücksichtigt werden.

Vorschlag einer Maßnahme „Österreichweit einheitlicher Grün- bzw. Natureffizienzindex"

Als Basis für eine österreichweit harmonisierte Regelung könnte ein Grün- bzw. Natureffizienzindex entwickelt und über eine OIB-Richtlinie in den Baugesetzen verankert werden. Ein solcher Index sollte über die bloße Festlegung eines Grünflächenanteils hinausgehen und die tatsächliche ökologische Wirksamkeit einer Fläche berücksichtigen. Analog zum Energieausweis, der die energetische Qualität eines Gebäudes anhand einheitlicher Kennwerte bewertet und verbindliche Mindestwerte vorgibt, könnte ein Natureffizienzindex die ökologische Qualität eines Bauplatzes messbar und vergleichbar machen. Einheitliche Kennwerte und verbindliche Mindestanforderungen könnten als Nachweis im Bauverfahren festgelegt werden. Damit könnte ein unmittelbar im Bauverfahren wirksames Instrument geschaffen werden, das die Ziele des Artikels 8 in konkrete Anforderungen an einzelne Bauvorhaben übersetzt.
Dazu kann auf bereits geleistete Vorarbeiten zurückgegriffen werden. Der Entwurf der ÖNORM L 1137 „Ermittlung des Natureffizienzindex für Liegenschaften" sieht eine umfassendere Betrachtung vor. Berücksichtigt werden unter anderem Vegetation und Fauna, Bodenzustand und Bodenversiegelung, Biotopstrukturen sowie Bauwerksbegrünung; auch Niederschlagsmanagement, Retention, Versickerung

und Wasserhaushalt werden einbezogen. Der Entwurf war ausdrücklich auch als Grundlage für normative Grünraumvorgaben sowie für Anforderungen und deren Kontrolle vorgesehen.
Der ruhend gestellte Entwurf sollte daher als fachliche Grundlage wieder aufgegriffen und unter Einbindung der Länder, des OIB und von Austrian Standards weiterentwickelt werden. Entscheidend ist, daraus verbindliche Mindestanforderungen für die Bauvorschriften der Länder abzuleiten.
Die daraus entwickelten baurechtlichen Mindeststandards sollten nicht auf die nach Artikel 8 abgegrenzten städtischen Ökosystemgebiete beschränkt bleiben, sondern österreichweit gelten. Klimaanpassung, Versickerung, Baumbestand und ökologisch wirksame Freiflächen sind auch in kleineren und ländlichen Gemeinden erforderlich.

Finanzierung
Der Art.-8-Teil steht ausdrücklich unter Finanzierungsvorbehalt, ohne dass der erforderliche Finanzierungsbedarf ausreichend nachvollziehbar ausgewiesen wird. Für die vorgesehenen Maßnahmen sollten Kosten, verfügbare Finanzierung und verbleibende Finanzierungslücken nach Maßnahmenbereichen und Umsetzungszeiträumen transparent dargestellt und mit einem konkreten Finanzierungs- und Umsetzungspfad hinterlegt werden.

## 9 Flüsse (Artikel 9)

Österreich hat bei der ökologischen Sanierung seiner Gewässer seit Jahren erheblichen Nachholbedarf. Die Wiederherstellung von Durchgängigkeit, Abflussregime und Gewässermorphologie ist keineswegs erst durch die Wiederherstellungsverordnung zu einer Verpflichtung geworden, sondern bereits zentraler Bestandteil der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Deren Ziel eines guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials sollte grundsätzlich bereits 2015, unter Inanspruchnahme von Fristverlängerungen spätestens bis 2027 erreicht werden. Eine flächendeckende Zielerreichung bis 2027 ist nach der derzeitigen Ausgangslage jedoch nicht absehbar.

Gleichzeitig werden weiterhin neue bzw. zusätzliche Wasserkraftnutzungen auch an ökologisch sensiblen Gewässern diskutiert und verfolgt. Dass dies reale Zielkonflikte schafft, zeigt etwa die aktuelle Auseinandersetzung um Kraftwerksvorhaben an Osttiroler Gletscherflüssen; das geplante Kraftwerk am Kalserbach wurde 2026 gerade wegen schwerwiegender Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets gerichtlich nicht zugelassen.

Dass zentrale Verpflichtungen der Wasserrahmenrichtlinie noch immer nicht erreicht sind, obwohl mit der WHVO nun weitere verbindliche ökologische Vorgaben hinzukommen, unterstreicht den dringenden Handlungsbedarf. Beide Rechtsakte müssen nun konsequent umgesetzt werden.

Davon abgesehen ist der Art.-9-Teil des Wiederherstellungsplans vergleichsweise konkret und ambitioniert ausgearbeitet. Positiv hervorzuheben sind insbesondere die Quantifizierung von zusätzlich 300 km frei fließenden Flüssen und 25 km² Auenflächen bis 2030 sowie der langfristige Zielpfad von 2.000 km bzw. 100 km² bis 2050. Auch die systematische Erfassung und Priorisierung von Querbauwerken sowie die Maßnahmen in Teil C sind teilweise deutlich konkreter ausgearbeitet als in anderen Ökosystembereichen.

Auen-Ziel und laterale Vernetzung konkretisieren:
Während Kapitel 9 bis 2030 Wiederherstellungsmaßnahmen auf 25 km² bzw. 2.500 ha Auenfläche vorsieht, werden im Maßnahmenblatt AT_AG9_FLUDAEMME bis 2030 lediglich rund 320 ha konkretisiert. Im

finalen Plan sollte nachvollziehbar ausgewiesen werden, durch welche Maßnahmen die gesamte Zielgröße erreicht werden soll. Insgesamt liegt der Schwerpunkt deutlich auf der Längsdurchgängigkeit; Maßnahmen zur Wiederanbindung von Auen und zur Wiederherstellung lateraler Vernetzung sollten stärker berücksichtigt werden.

Räumliche Lücken und Zielkonflikte adressieren:
Die identifizierten Wiederherstellungspotenziale sind regional unterschiedlich ambitioniert. Insbesondere sollten bestehende Lücken, etwa in Tirol, nochmals geprüft werden. Gleichzeitig bleibt der Zielkonflikt mit einem weiteren Ausbau der Wasserkraft ungelöst. Der finale Plan sollte sicherstellen, dass ökologisch besonders wertvolle frei fließende bzw. wiederherstellbare Gewässerstrecken nicht aufgrund bestehender oder künftiger Nutzungsinteressen aus der Wiederherstellungsplanung herausfallen und dass wiederhergestellte Abschnitte langfristig gesichert werden.

Die zentralen quantitativen Zielgrößen – zusätzliche Kilometer frei fließender Flüsse und wiederhergestellte Auenfläche – sind grundsätzlich klar und messbar. Ergänzend sollte die ökologische Wirksamkeit anhand hydrologischer, hydromorphologischer und biologischer Kriterien überprüfbar gemacht werden. Insbesondere für den Feststoffhaushalt fehlen bislang quantitative Angaben.

## 10 Vielfalt der Bestäuber und Bestäuber-Populationen (Artikel 10)

Österreichische Gesamtstrategie fehlt
Auch wenn die Darstellung eines nationalen Ansatzes in Kapitel 10.1.1.1 laut EU-Vorgabe fakultativ ist, erschwert das Fehlen einer zusammenfassenden Strategie die Nachvollziehbarkeit, wie die einzelnen Maßnahmen gemeinsam zur Verbesserung der Bestäuber-Vielfalt und zur Umkehr des Populationsrückgangs bis 2030 beitragen sollen. Eine solche Gesamtschau wäre nicht nur fachlich wünschenswert, aus unserer Sicht ist sie strategisch dringend notwendig.

Der Plan sollte jedenfalls deutlicher darstellen, wie die vorgesehenen Maßnahmen zur eigentlichen Zielgröße des Artikel 10 beitragen: zur Verbesserung der Bestäuber-Vielfalt und zur Umkehr des Rückgangs der Bestäuber-Populationen bis 2030 sowie zu einem steigenden Trend danach. Maßnahmenflächen allein sowie der Hinweis auf mögliche Synergien erlauben noch keine Beurteilung der biologischen Zielerreichung.

Maßnahmenumfang bis 2030 nicht quantifiziert
Für die bis 2030 vorgesehene Gesamtfläche wird kein konkreter Wert angegeben, sondern lediglich auf die Summe Bestäuber-relevanter Maßnahmen aus Artikel 11 und 12 verwiesen. Im finalen Plan ist eine nachvollziehbare Quantifizierung des tatsächlichen Maßnahmenumfangs erforderlich.

Entwicklungspfad nach 2030 konkretisieren
Auch für den Zeitraum nach 2030 fehlt ein eigenständiger, nachvollziehbarer Entwicklungspfad. Der bloße Verweis auf Maßnahmen aus Artikel 11 und 12 zeigt noch nicht, wie der erforderliche steigende Trend der Bestäuber-Populationen langfristig erreicht werden soll.

Maßnahmen in Teil C noch nicht ausreichend operationalisiert
Die in Teil C enthaltenen Maßnahmen für Landwirtschaft, Wald sowie Forschung und Wissensvermittlung sind grundsätzlich zu begrüßen. Insbesondere AT_A10_M1_Lawi baut jedoch stark auf bereits bestehenden ÖPUL-Maßnahmen auf; es bleibt unklar, welche zusätzliche Verbesserung gegenüber dem Status quo

erreicht werden soll und ob die Maßnahmen insbesondere ausreichen, um den Rückgang gefährdeter und spezialisierter Bestäuber-Arten umzukehren. Auch AT_A10_M2_Wald adressiert ein relevantes Thema, bleibt aber hinsichtlich der konkreten Umsetzung Bestäuber-freundlicher Waldbewirtschaftung zu allgemein. Vielfach fehlen zudem konkrete Umsetzungsschritte sowie der messbare Beitrag zur Zielerreichung nach Artikel 10. Hinzu kommt, dass zwar keine Angaben über die Kosten der Maßnahmen gemacht werden, aber dennoch die breitere Umsetzung teilweise unter Finanzierungsvorbehalt gestellt wird, wodurch die Planungssicherheit eingeschränkt bleibt.

Lichtverschmutzung

Im vorliegenden Entwurf wird Lichtverschmutzung bislang nicht als relevanter Belastungsfaktor aufgegriffen. Die Wiederherstellungsverordnung weist ausdrücklich auf die negativen Auswirkungen künstlichen Lichts auf die biologische Vielfalt hin und nennt in Anhang VII Z 32 die Beendigung, Verminderung oder Sanierung von Lichtverschmutzung in sämtlichen Ökosystemen als Beispiel für Wiederherstellungsmaßnahmen.
Aus unserer Sicht sollte daher geprüft und im finalen Plan dargestellt werden, in welchen Ökosystemen Lichtverschmutzung einen relevanten Wiederherstellungsbedarf verursacht und mit welchen Maßnahmen dieser Belastung begegnet werden soll. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit der Wiederherstellung und Vernetzung von Lebensräumen nach Artikel 4, städtischen Ökosystemen nach Artikel 8 sowie Bestäubern nach Artikel 10 relevant. Besondere Bedeutung kommt dabei Wildtier- und Biotopverbundkorridoren, Gewässerachsen, Waldrändern, Feuchtgebieten sowie Lebensräumen nachtaktiver und lichtempfindlicher Arten zu.
Wir regen daher an, die Reduktion von Lichtverschmutzung als ökosystemübergreifenden Maßnahmenansatz in den Wiederherstellungsplan aufzunehmen und insbesondere bei der Planung und Sicherung von Biotopverbundachsen und Wildtierkorridoren zu berücksichtigen.

## 11 Landwirtschaftliche Ökosysteme (Artikel 11)

Die Arbeitsweise in der Arbeitsgruppe zu Artikel 11 wurde als sehr konstruktiv und engagiert wahrgenommen, mit einer frühen Einbindung der relevanten Akteur:innen.
Positiv hervorzuheben sind das insgesamt gut entwickelte Maßnahmenset mit konkreten Flächenangaben sowie die ausführlichen Erläuterungen im vorgelegten Plan, obwohl diese laut EU-Vorgabe teilweise fakultativ sind. Dies zeigt im Vergleich zu anderen Artikeln ein erfreuliches Engagement und die Bereitschaft, zum Gelingen der Wiederherstellung beizutragen. Ackerland, Grünland und Almen werden über alle Regionen hinweg berücksichtigt. Ebenfalls zu begrüßen ist die starke Anknüpfung an das bestehende ÖPUL, wodurch auf bewährte Förder- und Umsetzungsstrukturen zurückgegriffen und die Schaffung unnötiger Parallelstrukturen vermieden wird. Der Mehrwert des Wiederherstellungsplans gegenüber dem Status Quo ist jedoch nicht klar dargestellt und erscheint angesichts der zukünftigen Herausforderungen keinesfalls ambitioniert genug.

Ad 11.1.2.1 Gewählte Indikatoren: Aus der Markierung ist erkennbar, dass a) der Index der Grünlandschmetterlinge und b) der Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden gewählt wurden, nicht jedoch c) der Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt. Obwohl wir als Interessensvertretung für Natur- und Umweltschutz den Wegfall dieses Indikators natürlich sehr bedauern, entspricht dies den Diskussionen und dem aus unterschiedlichen Gründen erzielten Konsens in der Arbeitsgruppe. Zur besseren Klarheit könnte dieser Indikator unter 11.1.2.2, wo er erneut als Überschrift angeführt wird, gestrichen bzw. eindeutig als nicht ausgewählt gekennzeichnet werden. Für wichtig und positiv erachten wir, dass die Landschaftselemente dennoch als

wichtige Maßnahme in Teil C des Plans enthalten sind.

Wiedervernässung ambitionierter und konkreter ausgestalten

Das Maßnahmenbündel M7 beschreibt die verfügbaren Instrumente und bestehenden Projekte zur Verbesserung des Bodenwasserhaushalts vergleichsweise konkret. Positiv sind insbesondere die Ermittlung der Potenzialflächen und die Bündelung bestehender Förder- und Projektansätze. Der vorgesehene Umfang der Wiedervernässung bleibt mit rund 930 ha bis 2030 jedoch wenig ambitioniert und entspricht im Wesentlichen der regulären Mindestvorgabe. Klarer ausgewiesen werden sollte, welche der angeführten Projekte tatsächlich zur Zielerreichung nach Art. 11 beitragen und auf welche Flächen sie angerechnet werden.

Für die ausgewiesenen 12.440 ha entwässerter landwirtschaftlicher Moorböden fehlen insbesondere konkret abgegrenzte Zielgebiete, klare Zeitpläne, Zuständigkeiten sowie ausreichend konkrete Umsetzungs- und Finanzierungsinstrumente.

Die Begründung der unter 11.1.4.2 angekündigte Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung zur Reduktion des Wiedervernässungsanteils ist nicht gänzlich nachvollziehbar, speziell der pauschale Verweis auf mögliche ökologische Konflikte, etwa im Hanság/Seewinkel. Es sollte räumlich differenziert und aufgrund langjähriger Erfahrungen geprüft werden, wo unter Berücksichtigung des Klimawandels tatsächliche Zielkonflikte bestehen und wie Wiedervernässung und Artenschutz durch geeignete Planung und Managementmaßnahmen miteinander vereinbart werden können. Gleichzeitig hält der Entwurf fest, dass eine endgültige Bewertung und Festlegung der Reduktion nicht möglich war und erst im NWP 2032 erfolgen soll. Dies steht in Spannung zu Art. 14 Abs. 8, wonach eine allfällige Reduktion bei der Erstellung des Plans festzulegen ist.

Auch bei der Umsetzung der Maßnahmen für landwirtschaftliche Ökosysteme bleibt die Finanzierung unklar, zumal Ausgestaltung und Dotierung der künftigen GAP auch auf europäischer Ebene derzeit noch offen sind. Insbesondere die Wiedervernässung liegt jedoch gerade in Zeiten zunehmender Witterungsextreme auch im erheblichen nationalen Interesse sowohl des Hochwasserschutzes als auch der Wasserversorgung für Landwirtschaft und Trinkwasser, indem Niederschlag großflächig zurückgehalten wird. Daher ist der Einsatz auch nationaler Mittel volkswirtschaftlich von großem Nettonutzen und de facto eine Entlastung des Staatshaushalts.

## 12 Waldökosysteme (Artikel 12)

Im Kapitel zu den Waldökosystemen fällt auf, dass sich die Tiefe der Diskussionen, die Vielfalt der behandelten Themen, die erzielten Konsense und der erhebliche Zeitaufwand der Arbeitsgruppensitzungen im vorliegenden Plan nur unzureichend widerspiegeln.

Geeignete Indikatoren wurden ausgewählt, Ergebnissteuerung fehlt

Die gewählten Indikatoren sind grundsätzlich geeignet. Es fehlt jedoch eine Indikatoren-spezifische Begründung, wie sie die Verbesserung der Biodiversität in Österreich abbilden. Auch Ausgangs- bzw. Bezugswerte sind nicht dargestellt, wodurch die erforderliche künftige Entwicklung nur schwer nachvollziehbar ist.

Über die Streichung des Indikators „Waldvernetzung" wurde in der Arbeitsgruppe Wald nach intensiver Diskussion Konsens erzielt – allerdings unter der Voraussetzung, die Waldvernetzung als wichtige Maßnahme beizubehalten. Während die Streichung als Indikator im Plan berücksichtigt wurde, fehlt dieser

zweite Teil der Einigung. Wir schlagen daher einen analogen Umgang wie bei den „Landschaftselementen" in Artikel 11 vor: Streichung als Indikator, aber stärkere Betonung der Waldvernetzung als wichtige Maßnahme in Teil C.

Flächenangaben und räumliche Priorisierung konkretisieren

Die angeführten rund 254 km² „Aktionsfläche" pro Jahr beruhen im Wesentlichen auf dem Umfang geförderter Maßnahmen und sind damit eher eine Input- als eine Ergebnisgröße. Wie dieser Wert zustande kommt und welchen konkreten Beitrag die Maßnahmen zu den erforderlichen Aufwärtstrends leisten, bleibt unklar. Die Berechnungsmethode ist im Wiederherstellungsplan darzustellen.

Anteil heimischer Baumarten

Die in Kapitel 4 angeführte Fördervoraussetzung bei Wiederaufforstungsprojekten, dass sich mehr als 75% der aufgeforsteten Pflanzen an der natürlichen Waldgesellschaft orientieren müssen, ist eine bestehende Fördervoraussetzung des Waldfonds und entspricht keiner fachlichen Einigung der Arbeitsgruppe. Gerade im Wiederherstellungsplan sollte hier keine zu niedrige oder fachlich nicht abgestimmte Schwelle festgeschrieben werden. In der Stellungnahme des Umweltdachverbandes und des Naturschutzbundes zu den Entwürfen der GAP Interventionen 17.5.2021 hieß es dazu etwa: „Es ist in Waldbeständen außerhalb von Schutzgebieten eine Beimischung von bis zu maximal 10% nicht einheimische, nachweislich in Österreich nicht invasive Baumarten möglich."[1] Die vermehrte Verwendung von nicht heimischen Baumarten ist kritisch zu sehen. Änderungen der Baumartenwahl im Zusammenhang mit Klimaanpassung und „Assisted Migration" sollten transparent und fachlich begründet behandelt werden.

Additionalität der Maßnahmen

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, auf bewährten Maßnahmen aufzubauen. Für die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme reicht es jedoch nicht aus, bestehende Maßnahmen lediglich fortzuführen. Ausgangspunkt muss vielmehr sein, welche Maßnahmen zur Erreichung der Wiederherstellungsziele erforderlich sind und welche zusätzlichen oder verstärkten Maßnahmen dafür notwendig werden.

Forstliche Infrastruktur nicht pauschal als Wiederherstellung werten

Die Einordnung von AT_FW_INF_BW_7 als Wiederherstellungsmaßnahme ist nicht ausreichend nachvollziehbar. Forstliche Infrastruktur oder Holzlagerplätze stellen für sich genommen keine ökologische Wiederherstellung dar. Der Plan selbst bezeichnet die Wirkungszusammenhänge als oftmals indirekt und bewertet nur 4 % der Infrastrukturförderungen als indikatorenrelevant. Es sollte daher klar abgegrenzt werden, welche Infrastrukturmaßnahmen tatsächlich nachweisbar zur Erreichung der Wiederherstellungsziele beitragen.

## 13 Pflanzung von drei Milliarden zusätzlichen Bäumen (Artikel 13)

Bei der Pflanzung zusätzlicher Bäume sollte die Priorität heimischer, standortgerechter Arten klarer verankert werden. Der Einsatz nicht heimischer Arten sollte entsprechend Art. 13 Abs. 2 auf spezifische, fachlich begründete Ausnahmefälle beschränkt werden. Im finalen Plan sollte klar festgelegt werden, wie der Vorrang heimischer und standortgerechter Baumarten gemäß Art. 13 Abs. 2 gewährleistet wird.

[1] https://www.umweltdachverband.at/assets/Umweltdachverband/Publikationen/Stellungnahmen/2021/Stellungnahme-GAP-Interventionen-UWD-Naturschutzbund.pdf

Additionalität und Dauerhaftigkeit der Baumpflanzungen:
Ohnehin erforderliche Wiederbewaldungen nach Holznutzung oder Kalamitäten sowie andere Baumpflanzungen, die auch ohne den Beitrag zum EU-Ziel erfolgt wären, können nicht als zusätzliche Bäume angerechnet werden. Im finalen Plan sollte daher nachvollziehbar dargestellt werden, welche Pflanzungen tatsächlich zusätzlich sind. Auch Agroforst sollte nicht pauschal angerechnet werden: Nach den Kriterien der Kommission müssen angerechnete Bäume mindestens mehrere Jahrzehnte erhalten bleiben und dürfen in diesem Zeitraum nicht geerntet werden. Kurzumtriebige Gehölze etwa zur Energieholznutzung erfüllen dieses Kriterium daher nicht.

### Teil C – Maßnahmen

Teil C enthält eine Vielzahl wichtiger Maßnahmen, vielfach fehlen jedoch noch jene Angaben, die ihre tatsächliche Umsetzbarkeit und ihren Beitrag zur Zielerreichung nachvollziehbar machen. Insbesondere sollten für die wesentlichen Maßnahmen Kosten bzw. Finanzierungsbedarf, Finanzierung, konkrete Zielbeiträge, Umfang und Zeitplan sowie Verantwortlichkeiten ergänzt werden. Zudem sollte klar zwischen bereits bestehenden Maßnahmen und jenen zusätzlichen bzw. verstärkten Maßnahmen unterschieden werden, die zur Erreichung der Ziele der WHVO erforderlich sind. Nur so lässt sich beurteilen, ob die Gesamtheit der Maßnahmen ausreicht, um die verbindlichen Wiederherstellungsziele zu erreichen.

## C) Conclusio

Der vorliegende Entwurf kann in seiner derzeitigen Form noch keine ausreichende Grundlage für die abschließende Beurteilung des österreichischen Wiederherstellungsplans sein. Mit Artikel 4 fehlt ausgerechnet das naturschutzfachliche Fundament für die Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten weitgehend. Ohne diese zentralen Inhalte lässt sich nicht seriös beurteilen, ob der Plan geeignet ist, den Verlust von Arten und Lebensräumen zu stoppen und eine Trendwende einzuleiten.

Wir ersuchen Bund und Länder daher dringlichst, die fehlenden Inhalte zu Artikel 4 zeitnah vorzulegen und dazu der Zivilgesellschaft eine angemessene Möglichkeit zur fachlichen Bewertung und Stellungnahme einzuräumen. Ebenso muss transparent dargestellt werden, wie der Plan nach der Prüfung durch die Europäische Kommission weiterentwickelt wird, welche Änderungen vorgenommen werden und wie die beteiligten Akteur:innen in diesen Prozess eingebunden bleiben. Bereits jetzt bleiben die angekündigten Weiterentwicklungs- und Beteiligungsstrukturen zu unbestimmt.

Die intensive fachliche Arbeit der vergangenen zwei Jahre, die in den Arbeitsgruppen geführten Diskussionen, gemeinsam erarbeiteten Ergebnisse und erzielten Kompromisse müssen sich im endgültigen Wiederherstellungsplan tatsächlich wiederfinden und dürfen im weiteren Abstimmungsprozess nicht verloren gehen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Franz Maier
Präsident Umweltdachverband